

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Peggy Heitmann (AfD) vom 28.10.2025

und Antwort des Senats

- Drucksache 23/1930 -

Betr.: Billigende Inkaufnahme massiver wirtschaftlicher und sozialer Schäden durch den Volksentscheid „Hamburger Zukunftsentscheid“ – Vorwissen des Senats über systematische Risiken für den Niedriglohnsektor, die Energiekosten und die Gesamtkosten der Transformation.

Einleitung für die Fragen:

In Hamburg arbeiten derzeit rund 150.000 Beschäftigte im Niedriglohnsektor, überwiegend im Dienstleistungsbereich. Bei einem Mindestlohn von 12,82 Euro pro Stunde verdient eine vollzeitbeschäftigte Person netto etwa 1.579 Euro monatlich. Das Bürgergeld für Alleinstehende beträgt derzeit 563 Euro Regelsatz zuzüglich bis zu 573 Euro Miete, also insgesamt 1.136 Euro. Aktuell verbleibt damit ein Arbeitsanreiz von rund 443 Euro. Bei einer Mietsteigerung von 320 Euro würde die Miete 893 Euro steigen. Nach Abzug der Miete verblieben einem Mindestlohn-Beschäftigten nur noch 686 Euro zum Leben – lediglich 123 Euro mehr als der Bürgergeld-Regelsatz von 563 Euro. Dies entspricht einem faktischen „Stundenlohn“ für die Arbeit von nur 0,77 Euro. Für geschätzte 45.000 bis 75.000 Beschäftigte im unteren Niedriglohnsektor würde sich Arbeit damit kaum noch lohnen. Die Folge wäre ein massiver Anstieg der Bürgergeld-Empfänger, ein Kollaps des Arbeitsmarktes in Branchen wie Gastronomie, Einzelhandel und Pflege sowie explodierende Sozialausgaben bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen.

Die prognostizierten Strompreissteigerungen von 80 bis 100 Prozent für die Industrie würden Hamburg mit Energiekosten von 27 bis 38 Cent pro Kilowattstunde konfrontieren – das Drei- bis Fünffache der internationalen Konkurrenz in Frankreich (8-12 Cent). Eine derartige Kostenstruktur macht eine wettbewerbsfähige industrielle Produktion in Hamburg faktisch unmöglich. Die zusätzliche jährliche Belastung durch Energiekosten wird auf 1,8 bis 2,7 Milliarden Euro geschätzt.

Die faktischen Folgen wären katastrophal. Bei einem BIP-Rückgang von 8 bis 10 Milliarden Euro (5,6 Prozent des Hamburger BIP) sind Steuerausfälle von etwa 2,25 Milliarden Euro pro Jahr zu erwarten. Gleichzeitig würden die Sozialausgaben durch zusätzliche Bürgergeld-Empfänger um geschätzte 2,18 Milliarden Euro pro Jahr steigen. Zusammen mit weiteren Belastungen (Wohngeld, Kompensationen, Wirtschaftsförderung) ergibt sich eine jährliche fiskalische Belastung von rund 5,6 Milliarden Euro – das entspricht etwa 35 Prozent des gesamten Hamburger Landhaushalts. Diese Lücke ist durch Einsparungen oder Steuererhöhungen nicht zu schließen, ohne den Sozialstaat und die öffentliche Infrastruktur zu zerstören.

Trotz dieser bekannten und gravierenden Prognosen wurde der Volksentscheid ohne umfassende öffentliche Diskussion über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen durchgeführt. Bemerkenswert ist, dass dem Senat und dem Ersten Bürgermeister Peter Tschentscher die erheblichen Risiken und systematischen Folgen bekannt gewesen sein dürften, diese jedoch weder der Öffentlichkeit noch der Bürgerschaft in angemessener Form kommuniziert wurden. Es entsteht der Eindruck, dass der Senat die drohende Deindustrialisierung Hamburgs, den Kollaps ganzer Zuliefernetzwerke, die Abwanderung von bis zu 25 Prozent aller Arbeitsplätze, den Zusammenbruch der Arbeitsanreize im Niedriglohnsektor, die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten und den faktischen Bankrott des Landshaushalts billigend in Kauf genommen hat, anstatt die Bürger vor der Abstimmung umfassend über die Konsequenzen zu informieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Volksentscheid „Hamburger Zukunftsentscheid“ hat das verfassungsrechtlich vorgegebene Quorum und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Nach § 23 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VAbstG) ist damit eine Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) beschlossen. Der Senat hat das Endergebnis des Volksentscheids am 4. November 2025 formal festgestellt, siehe Drs.23/1994.

Mit der Änderung des HmbKliSchG wird das Ziel der CO₂-Neutralität der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) bis spätestens 2045 auf das Jahr 2040 vorgezogen. Das Zwischenziel bis 2030, die Reduktion der CO₂-Emissionen um 70 Prozent gegenüber dem Jahr 1990, bleibt unverändert. Ab dem Jahr 2026 gelten in Zukunft gesetzliche Höchstmengen für CO₂-Emissionen, die den Minderungspfad bis zur CO₂-Neutralität festlegen. Die Aufteilung auf die Sektoren Private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Industrie sowie Verkehr erfolgt durch den Hamburger Klimaplan.

Der Senat wird den Hamburger Klimaplan nunmehr an die zusätzlichen formalen Anforderungen hinsichtlich der Jahresemissionsmengen und der Aufteilung auf die Sektoren innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Jahren anpassen.

Das neue HmbKliSchG verpflichtet die FHH ausschließlich darauf, Maßnahmen in ihrer eigenen Regelungskompetenz vorzunehmen. Bundes- oder EU-Recht sind hiervon nicht umfasst. Auf Grundlage der vorliegenden aktuellen Gutachten und wissenschaftlichen Erkenntnisse wird eine Beschleunigung der Emissionsverringerung ab 2030 unter den weiteren Vorgaben des Klimaschutzgesetzes nur möglich sein, wenn hierfür die entsprechenden Voraussetzungen auf Bundesebene geschaffen werden.

Das Mitte September von der zuständigen Behörde veröffentlichte Gutachten betreffend die fachlich erforderlichen Maßnahmen für ein Klimaziel 2040 (siehe <https://www.hamburg.de/re-source/blob/1098248/d99f6acefbb5e42e3db987da2b3af01f/d-machbarkeitsgutachten-2025-data.pdf>) enthält keine konkreten Folgen- und Kostenschätzungen.

Der Erste Bürgermeister und die weiteren Mitglieder des Senats unterliegen im Rahmen eines laufenden Volksentscheids einem verfassungs- und einfach-rechtlichen Neutralitätsgebot (vgl. § 31 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, VAbstG). Zum Schutz der Staatsfreiheit des demokratischen Willensbildungsprozesses haben sich Senatsmitglieder einseitiger Äußerungen zum Gegenstand eines Volksentscheids unter Nutzung regierungsamtlicher Ressourcen oder unter Berufung auf staatliche Autorität zu enthalten. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat unter Verweis auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung ausdrücklich hervorgehoben, dass die Ausübung des Stimmrechts im Volksgesetzgebungsverfahren frei von unzulässiger staatlicher Beeinflussung bleiben muss und Staatsorgane in den Meinungs- und Abstimmungskampf nicht wie interessierte Private eingreifen dürfen. Verstöße gegen das Neutralitätsgebot können im Verfahren nach § 27 Abs. 2 VAbstG gerügt werden und zur Ungültigkeit der gesamten Abstimmung führen (vgl. HVerfG, Urt. v. 14.12.2011, 3/10, juris Rn. 209 f. m.w.N.). Diesen rechtlichen Rahmen hatten der Erste Bürgermeister und die Mitglieder des Senats auch bei Äußerungen zu dem Volksentscheid „Hamburger Zukunftsentscheid“ zu beachten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Hat der Senat vor dem Volksentscheid Berechnungen zu den Auswirkungen der prognostizierten Mietsteigerungen auf die Arbeitsanreize im Niedriglohnsektor angestellt? Ist dem Senat bekannt, dass bei einer Mietsteigerung von 320 Euro einem Mindestlohn-Beschäftigten nach Abzug der Miete nur noch etwa 123 Euro mehr zum Leben verbleiben als einem Bürgergeld-Empfänger und dass damit der Arbeitsanreiz für geschätzte 45.000 bis 75.000 Beschäftigte faktisch zusammenbricht?*
- Frage 2:** *Welche Folgen erwartet der Senat für den Hamburger Arbeitsmarkt, wenn sich für einen erheblichen Teil der 150.000 Niedriglohn-Beschäftigten Arbeit nicht mehr lohnt? Welche Branchen (Gastronomie, Einzelhandel, Pflege, Reinigung) wären besonders betroffen, und welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um einen massiven Anstieg der Bürgergeld-Empfänger und einen Kollaps dieser Branchen zu verhindern?*
- Frage 3:** *Welche konkreten und finanziell unterlegten Maßnahmen plant der Senat, um einkommensschwache Haushalte und Niedriglohn-Beschäftigte vor den prognostizierten Mietsteigerungen zu schützen? Welches Budget steht hierfür zur Verfügung, und wie soll sichergestellt werden, dass Arbeit sich weiterhin lohnt? Sind Lohnzuschüsse, erhöhtes Wohngeld etc. geplant, und wenn in welcher Höhe?*

Die möglichen Auswirkungen der durch den Volksentscheid festgelegten Ziele, etwa auf Mieten und den

Arbeitsmarkt, sind äußerst komplex. Im Übrigen siehe Drs. 23/1784.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Mindestlohn zeitnah zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro steigt. Dem Zusammenwirken verschiedener ergänzender Sozialleistungen wird die vorgenommene Berechnung ebenfalls nicht gerecht. Personen, die Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten, haben zudem Anspruch auf Übernahme ihrer Mietkosten, soweit diese angemessen sind.

Frage 4: *Welche Analysen liegen dem Senat zu den prognostizierten Energiekosten vor? Ist dem Senat bekannt, dass bei Strompreisen von 27 bis 38 Cent pro Kilowattstunde die Hamburger Industrie das Drei- bis Fünffache der internationalen Konkurrenz zahlen müsste? Wie soll unter diesen Bedingungen eine wettbewerbsfähige industrielle Produktion in Hamburg möglich sein?*

Die Strompreise sind neben anderen Standort- und Kostenfaktoren ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Industrie. Es bestehen bereits unterschiedliche Entlastungstatbestände, beispielsweise auf die Netzentgelte und die Stromsteuer. Darüber hinaus setzt sich der Senat mit Nachdruck unter anderem für die Umsetzung eines wettbewerbsfähigen Industriestrompreises beim Bund und der Europäischen Union (EU) ein. Im Übrigen geht der Senat nicht davon aus, dass der Hamburger Zukunftsentscheid Auswirkungen auf den bundesweiten Strompreis haben wird, da der Börsenstrompreis nicht wesentlich von der FHH bestimmt wird. Die Hamburger Energiepreise bilden sich auf deutschen bzw. internationalen Märkten.

Frage 5: *Welche Analysen liegen dem Senat vor, die belegen, dass die Energieversorgung Hamburgs bis 2040 zu wettbewerbsfähigen Preisen und ohne Versorgungssengpässe sichergestellt werden kann?*

Hamburg ist bei allen relevanten Energieträgern in die deutschen bzw. europäischen Versorgungsstrukturen einbezogen. Die Versorgungssicherheit Hamburgs wird durch Maßnahmen auf deutscher und europäischer Ebene sichergestellt, siehe dazu insbesondere die Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/versorgungssicherheit-strom-bericht-2025.html> und https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html.

Frage 6: *Hat der Senat vor dem Volksentscheid eine Gesamtkostenrechnung für die Hansestadt Hamburg erstellt, die alle direkten und indirekten Kosten der vorgezogenen Klimaneutralität umfasst? Wenn ja, wie hoch sind diese Gesamtkosten? Wenn nein, warum wurde eine solche grundlegende Berechnung nicht durchgeführt?*

Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar, da sie von den zu beschließenden zusätzlichen Maßnahmen abhängen. Eine solche Berechnung war auch vor dem Volksentscheid nicht möglich, da die Planungen und Überlegungen des Senats hierzu noch nicht abgeschlossen sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Welche fiskalischen Folgen erwartet der Senat konkret? Wie hoch sind die geschätzten Steuerausfälle bei einem BIP-Rückgang von 8 bis 10 Milliarden Euro? Wie hoch sind die geschätzten zusätzlichen Sozialausgaben bei einem Anstieg der Bürgergeld-Empfänger um 100.000 bis 200.000 Personen? Wie soll die prognostizierte fiskalische Belastung von 5,6 Milliarden Euro pro Jahr (35 Prozent des Landeshaushalts) finanziert werden?*

Frage 8: *Wie rechtfertigt der Senat gegenüber den Bürgern, den Unternehmen, den Beschäftigten im Niedriglohnssektor, den Zulieferern, den Steuerzahlern und zukünftigen Generationen der Hansestadt, trotz Kenntnis der massiven wirtschaftlichen und sozialen Risiken den Bankrott des Landeshaushalts billigend in Kauf genommen hat?*

Eine Hochrechnung der eventuellen zusätzlichen Sozialausgaben ist nicht möglich, da die Lebensrealitäten sowie die Einkommens- und Wohnverhältnisse der Betroffenen sehr unterschiedlich sind. Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, zu hypothetischen Fragestellungen Stellung zu nehmen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind abhängig von zu ergreifenden Maßnahmen. Die Steuererträge berechnen sich nach den einzelnen Steuerarten. Im Übrigen siehe Drs. 23/1784.

Frage 9: *Welche konkreten Warnungen haben die großen energieintensiven Unternehmen vorm dem Volksentscheid gegenüber dem Senat ausgesprochen? Haben diese Unternehmen explizit vor der Abwanderung und dem Kollaps ihrer Zulieferer gewarnt? Wie hat der Senat auf diese Warnungen reagiert und warum wurde diese Bedenken nicht öffentlich thematisiert?*

Die für Wirtschaft zuständige Behörde hat die Äußerungen der Industrie, namentlich des Industrieverbands Hamburg e.V., in den Medien wahrgenommen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.